

Monatserhebung im Tourismus

– Sonstiges Beherbergungsgewerbe –

SOB

Rücksendung bitte bis

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen, Hilfsmerkmale und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

KA 1

Identnummer

A **Berichtsmonat und Berichtsjahr** 01

	2	0			
Monat	Jahr				

B Angebot an Gästebetten

1 Bitte nennen Sie die **Anzahl** der am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats **tatsächlich angebotenen Betten**. **1** 04

--	--	--	--	--	--

C Angaben zu einer vorübergehenden Schließung, Wiedereröffnung oder gewerberechtiglichen Abmeldung des Betriebes **2**

i Bitte teilen Sie uns auch vorübergehende Schließungen mit, damit Sie nicht monatlich Fehlanzeige melden müssen.

1 Der Betrieb wird vorübergehend geschlossen am 08

Tag					, dieses Berichtsmonats

2 Der Betrieb wird voraussichtlich wieder eröffnet am 09

	2	0			
Tag	Monat	Jahr			

3 Der Betrieb wurde **gewerberechtlich** endgültig abgemeldet.

i Falls der Betrieb gewerberechtlich ganz abgemeldet worden ist, bitten wir um die Angabe des Tages der Abmeldung.

10

Tag					, dieses Berichtsmonats

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Zahl der tatsächlich angebotenen Gästebetten

Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der Betten an, die am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats zur Beherbergung von Gästen zur Verfügung standen. Die Anzahl der Betten entspricht dabei der Anzahl der Personen, die bei Normalbelegung gleichzeitig hätten übernachten können.

Doppelbetten zählen dabei als zwei Schlafgelegenheiten. Klappbetten, Schlafcouchen und -sofas, die regulär als Schlafgelegenheit angeboten werden, gehören auch dazu. Nicht zu berücksichtigen sind behelfsmäßige Schlafgelegenheiten (z. B. Zustellbetten, Kinderbetten), bei deren Benutzung lediglich ein Aufschlag zum Übernachtungspreis berechnet wird.

2 Angaben zu einer vorübergehenden Schließung, Wiedereröffnung oder gewerberechtlichen Abmeldung des Betriebes

Zur Klärung der Berichtspflicht und zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, uns Angaben über eine vorübergehende Schließung Ihres Betriebes, zum Beispiel wegen Betriebsferien oder saisonbedingter Betriebsruhe, zu machen. Bitte geben Sie hier auch das Datum der beabsichtigten Wiedereröffnung an. Dies hat den Zweck, dass Sie in der Zwischenzeit nicht monatlich Fehlanzeige melden müssen.

3 Beherbergungsleistung im Berichtsmonat: Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen

Bitte tragen Sie in der Spalte „Ankünfte“ die Zahl der im Berichtsmonat angekommenen Gäste ein. Die aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste werden hier nicht berücksichtigt. Tagesgäste werden nicht erfasst.

In der Spalte „Übernachtungen“ tragen Sie bitte alle Übernachtungen ein, sowohl die der im Berichtsmonat angekommenen als auch der aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste.

Beispiel: Familie Mustermann aus Wiesbaden kommt mit 3 Personen am 25. Juli an und reist am 6. August wieder ab. Dann sind folgende Zahlen einzutragen:

- Berichtsmonat Juli:
Zeile Deutschland
3 Ankünfte und 21 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 7 Übernachtungen).
- Berichtsmonat August:
Zeile Deutschland
0 Ankünfte und 15 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 5 Übernachtungen).

Sofern im Berichtsmonat keine Ankünfte und Übernachtungen zu verzeichnen waren, ist die Abgabe einer Fehlanzeige erforderlich.

4 Wohnsitz der Gäste

Entscheidend ist der ständige Wohnsitz oder ständige Aufenthaltsort der Gäste, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

5 Einschließlich Liechtenstein.

6 Bermuda, Grönland, Saint Pierre, Miquelon.

7 Bahrain, Irak, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

D Beherbergungsleistung im Berichtsmonat 3

i Geben Sie in der folgenden Länderliste bitte jeweils die Zahl der angekommenen Gäste (= Ankünfte der Gäste, die übernachtet haben – ohne Tagesgäste) und die Zahl der Übernachtungen im Berichtsmonat an.

Wohnsitz der Gäste 4 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte	Anzahl der Übernachtungen
Deutschland	13	
Europa		
Belgien	21	
Bulgarien	47	
Dänemark	22	
Estland	15	
Finnland	23	
Frankreich	24	
Griechenland	25	
Großbritannien/ Nordirland	26	
Irland, Republik	27	
Island	28	
Italien	29	
Kroatien	20	
Lettland	16	
Litauen	17	
Luxemburg	30	
Malta	18	
Niederlande	31	
Norwegen	32	
Österreich	33	
Polen	34	
Portugal	35	
Rumänien	48	
Russland	36	
Schweden	37	
Schweiz	5 38	
Slowakische Republik ...	19	
Slowenien	46	
Spanien	39	

Wohnsitz der Gäste 4 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte	Anzahl der Übernachtungen
Tschech. Republik	40	
Türkei	41	
Ukraine	44	
Ungarn	42	
Zypern	45	
Sonstiges Europa	43	
Afrika		
Rep. Südafrika	50	
Sonstiges Afrika	55	
Amerika		
Kanada	70	
USA	71	
Mittelamerika/Karibik ...	72	
Brasilien	73	
Sonst. Südamerika	74	
Sonst. Nordamerika 6	76	
Asien		
Arabische Golfstaaten	7 60	
China, Volksrepublik Hongkong	61	
Indien	69	
Israel	62	
Japan	63	
Südkorea	64	
Taiwan	65	
Sonstiges Asien	66	
Australien, Ozeanien		
Australien	75	
Neuseeland, Ozeanien	79	
Ohne Angabe	90	
Insgesamt	99	

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Beherbergungsstatistik wird als monatliche Erhebung bei allen Betrieben oder Betriebsteilen durchgeführt, die nach Einrichtung oder Zweckbestimmung dazu dienen, mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Das Merkmal „Zahl der Gästezimmer“ wird zusätzlich einmal jährlich erhoben. Die Ergebnisse der Beherbergungsstatistik dienen als Grundlage für tourismuspolitische Entscheidungen, für infrastrukturelle Planungen sowie für Maßnahmen der Tourismuswerbung und der Marktforschung.

Nach der Definition der Welttourismus-Organisation umfasst der Tourismus „die Aktivitäten von Personen, die an Orte außerhalb ihrer gewohnten Umgebung reisen und sich dort zu Freizeit-, Geschäfts- oder bestimmten anderen Zwecken nicht länger als ein Jahr ohne Unterbrechung aufhalten“.

Mit den Ergebnissen der Beherbergungsstatistik werden auch die aus der europäischen Tourismusstatistik-Verordnung resultierenden Datenlieferungsverpflichtungen erfüllt.

Rechtsgrundlagen

Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §4 BeherbStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §6 Absatz 1 BeherbStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Beherbergungsbetriebes zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Nach §6 Absatz 3 des BeherbStatG besteht für Unternehmen deren Inhaber/-innen Existenzgründer/-innen sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von §6 Absatz 1 des BeherbStatG keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer/-innen sind. Nach §6 Absatz 4 BeherbStatG sind Existenzgründer/-innen natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründer/-innen, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Nach §11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach §15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach §7 BeherbStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach §16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABl. L 164 vom 18.6.2013, S. 16) darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weiter geben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen nach Abschluss der jeweiligen Erhebung gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden zu Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind §13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Erhebungseinheit

Die im Erhebungsteil des Fragebogens erfragten Angaben beziehen sich auf den einzelnen Beherbergungsbetrieb oder, falls die Beherbergung eine Nebentätigkeit des Betriebes ist, auf den mit dieser Nebentätigkeit befassten fachlichen Betriebsteil.